



## Allergenkennzeichnung bei nicht vorverpackten Lebensmitteln

Seite 1 von 3

### Wer muss kennzeichnen?

Alle Lebensmittelunternehmer, die nicht vorverpackte Lebensmittel an Endverbraucher oder Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung/alle Formen von Gastronomiebetrieben z.B. Bäckereien, Metzgereien, Fischläden, Eiscafés, Restaurants, Kantinen, Imbissbetriebe, Volksfeste, mobile Verkaufsstände, Märkte, Partyservice, ... abgeben.

### Welche Lebensmittel fallen unter den Begriff "nicht vorverpackt"?

- Lebensmittel, die als so genannte lose Ware abgegeben werden,
- Lebensmittel, die in Anwesenheit des Verbrauchers auf dessen Wunsch hin verpackt werden und
- Lebensmittel, die im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt werden, d.h. zum direkten Verkauf ohne nennenswerte Vorhaltezeit.

### Was muss gekennzeichnet werden?

<b><u>Folgende Zutaten mit allergenen Potenzial nach Anhang II der Lebensmittel- Informationsverordnung: zu kennzeichnendes Allergen</u></b>	<b><u>Beispielsweise in folgenden Zutaten und Speisen enthalten (kein Anspruch auf Vollständigkeit)</u></b>
1. Glutenhaltiges Getreide namentlich  unterteilt in: Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Dinkel, Kamut und Hybridstämme davon	<i>Dinkelmehl, Weizenkeime, Paniermehl, Haferflocken</i>
2. Krebstiere	<i>Garnelen, Scampi, Krabbenmehl, Langusten</i>
3. Eier	<i>Gefrier-Ei, Meringuen, Biskuit, Teigwaren</i>
4. Fisch	<i>alle Fischarten, Fischextrakte, Würzpasten, Worcestersoße, Surimi, Fischöl, Kaviar</i>
5. Erdnüsse	<i>Erdnussbutter, Erdnusscreme, Erdnusspaste</i>
6. Soja	<i>Sojalecithin, Sojasprossen, Sojasoße, Tofu, häufig in vegetarischen/veganen Gerichten</i>

HINWEIS: Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist ausschließlich über die unter <http://www.kreis-badkreuznach.de/impresum> erläuterten Verfahren möglich. Die im Briefkopf genannten E-Mail-Adressen sind nur für eine formfreie Kommunikation mit uns vorgesehen.

**Öffnungszeiten der Kreisverwaltung:**  
Mo bis Fr 8.00 bis 12.00 Uhr  
Mo u. Di 14.00 bis 16.00 Uhr  
(nach vorh. Terminabsprache)  
Do 14.00 bis 18.00 Uhr

**Öffnungszeiten Bürgerbüro:**  
Mo u. Di 7.15 bis 17.00 Uhr  
Mi u. Fr 7.15 bis 12.00 Uhr  
Do 7.15 bis 18.00 Uhr

**Bankverbindungen:**  
**Sparkasse Rhein-Nahe** IBAN: DE86 5605 0180 0000 0000 26 • BIC: MALADE51KRE  
**Postbank Köln** IBAN: DE95 3701 0050 0002 2715 07 • BIC: PBNKDEFF

**Parkmöglichkeiten:** Tiefgarage und Parkhaus Badeallee

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE29ZZZ00000061624



**Allergenkennzeichnung  
bei nicht vorverpackten Lebensmitteln**

Seite 2 von 3

7. Milch/Laktose	<i>Vollmilch, Butter, Joghurt, Speisequark, Käse, Sahne, Milchspeiseeis</i>
8. Schalenfrüchte namentlich unterteilt in: Mandeln, Haselnüsse, Walnüsse, Cashewkerne, Pecannüsse, Paranüsse, Pistazien, Macadamianüsse	<i>Marzipan, Nougat, Krokant, Müsli, Walnussöl</i>
9. Sellerie	<i>Gemüsebrühe, Salatsoßen, Würzmischungen, Waldorfsalat</i>
10. Senf	<i>Senfkörner, Senfsaat, Salatsoßen, Würzmischungen, Wurst</i>
11. Schwefeldioxid und Sulfite (> 10 mg/kg oder 10 mg/l, als SO <sub>2</sub> )	<i>Calciumbisulfit/E 227, Calciumsulfit/E 226, Kaliumbisulfit/E 228, Kaliummetabisulfit/E 224, Natriumhydrogensulfit/E 222, Natriummetabisulfit/E 223, Natriumsulfit/E 221, Schwefeldioxid/E 220, geschwefelte Trockenfrüchte, üblicherweise in Meerrettich, Wein</i>
12. Lupinen	<i>Lupinenkerne, Lupinenmehl, Lupinenmilch, Tirmis, Lopino</i>
13. Sesam	<i>Sesammehl, Sesamöl, Sesampaste, Tahina</i>
14. Weichtiere	<i>Calamares, Schnecken, Tintenfisch, Muscheln, Austern</i>

**Musterspeisekarte**

**Suppen**

- Flädlesuppe mit Brot (a)

**Würste**

- 2 Paar Wienerle mit Brot (a;e)

**Hauptgerichte**

- Wiener Schnitzel mit Kartoffelsalat (a; b; c; d, e)

- Maultaschen (a; b; d)

- Tagliatelle mit Lachs und Sahnesoße (a; b; c)

**Zeichenerklärung Allergene:**

a) Weizen

b) Eier

c) Milch/Laktose

d) Sellerie

e) Senf

.....



## Allergenkennzeichnung bei nicht vorverpackten Lebensmitteln

Seite 3 von 3

### Wie sind die Allergene zu kennzeichnen?

Im Gegensatz zu vorverpackter Ware, für die die LMIV abschließend die Art und Weise vorschreibt, sind in Deutschland für nicht vorverpackte Waren verschiedene Möglichkeiten vorgesehen, die Allergenkennzeichnung vorzunehmen:

- a) auf einem Schild auf dem Lebensmittel oder in der Nähe des Lebensmittels
- b) bei der Abgabe von Lebensmitteln durch Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung auf Speise- und Getränkekarten oder in Preisverzeichnissen, auch mittels Fuß- oder Endnoten.

#### *Anmerkung zur Speisekarte:*

*Wenn sich das betreffende Allergen eindeutig aus der Bezeichnung des Lebensmittels ergibt, ist eine entsprechende Angabe nicht zwingend erforderlich (in der Musterspeisekarte z.B. bei Lachs und Sahnesoße)*

- c) durch einen Aushang in der Verkaufsstätte
- d) durch sonstige schriftliche oder elektronische Dokumentation, die für den Endverbraucher oder Anbieter für Gemeinschaftsverpflegung unmittelbar und leicht zugänglich ist, z.B. eine Kladde oder einen Computer/Tablet. Entscheidet sich der Verantwortliche für diese Variante, muss bei dem jeweiligen Lebensmittel oder durch einen Aushang darauf hingewiesen werden, wie bzw. wo die Information erfolgt.
  - ❖ z.B. Über die in unseren Produkten enthaltenden allergenen Zutaten geben wir Ihnen gerne mündlich Auskunft. Eine Schriftliche Dokumentation kann jederzeit eingesehen werden.

### Rechtliche Grundlagen:

VO(EG) 1169/2011

Lebensmittelinformationsverordnung

LMIDV

Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung

[Diese Übersicht dient lediglich als Orientierungshilfe. Die Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.](#)